

Grundordnung der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau

Präambel

Die Brüder Grimm Berufsakademie Hanau (im Folgenden: BGBA) ist zur Förderung des Bildungsstandortes Hanau gegründet worden. Trägerin ist die Brüder Grimm Berufsakademie Hanau GmbH, deren Zweck es ist, im engen Zusammenwirken mit dem Land Hessen als Träger der Staatlichen Zeichenakademie Hanau und der Stadt Hanau eine staatlich anerkannte private Berufsakademie mit dualen Studiengängen zu unterhalten und zu fördern. Den Lehrenden und den Studierenden soll dabei unter der Aufsicht der GmbH-Geschäftsführung eine weitgehende Eigenständigkeit in der Gestaltung des Studiums und des Studienbetriebes ermöglicht werden. Daher ist die BGBA zum Erlass dieser Grundordnung im Rahmen der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages und der Landesregeln für die Errichtung und Anerkennung von Berufsakademien ermächtigt worden. Die BGBA betreibt in Kooperation mit der Zeichenakademie zwei Studiengänge in den Bereichen Produktgestaltung und Designmanagement mit dem Ziel, möglichst weitere Praxispartner in die Ausbildung einzubeziehen. Des Weiteren wird der Studiengang Innovationsmanagement angeboten. Eine alsbaldige Ausdehnung des Studienangebots auf weitere Tätigkeitsbereiche wird angestrebt. Ein besonderes Merkmal der BGBA ist das Angebot paralleler Abschlüsse sowohl im Bereich der beruflichen wie der akademischen Ausbildung

§ 1 Rechtsform und Trägerschaft

- (1) Die BGBA ist eine staatlich anerkannte private Berufsakademie im Sinne des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien. Sie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft unterhält und fördert die BGBA gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag. Ihre Organe sind die Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung. Sie übt durch ihre Geschäftsführung die Aufsicht über die BGBA aus. In Angelegenheiten der Lehre sollte die Aufsicht in der Regel auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften beschränkt werden.
- (3) Die Gesellschaft ist Arbeitgeberin der an der BGBA Beschäftigten.

§ 2 Aufgaben der BGBA

- (1) Die BGBA nimmt Aufgaben entsprechend dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien wahr. Als Berufsakademie widmet sie sich der beruflichen Qualifizierung handwerklich, gestalterisch und künstlerisch sowie gewerblich, technisch, kaufmännisch und pädagogisch/sozialpädagogisch Interessierter mit einer Berechtigung zum Studium an einer Universität oder Fachhochschule in dualer Ausbildungsform durch wissenschafts- und praxisorientierte Lehrinhalte.
- (2) Die Ausbildung besteht aus einer in das Studium integrierten praktischen Ausbildung in der Staatlichen Zeichenakademie Hanau und in Betrieben der Wirtschaft, vergleichbaren Einrichtungen der Berufspraxis, Einrichtungen der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben (Praxispartner) und aus einem akademischen Teil des Studiums an der BGBA. Die berufspraktische Ausbildung und das akademische Studium sind aufeinander abzustimmen. Das Nähere über die Anerkennung als Praxispartner ist in einer vom Kuratorium zu beschließenden Praxispartner-Ordnung zu regeln; diese bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung der Gesellschaft. In der Zusammenarbeit wird sowohl ein Abschluss in der berufspraktischen Ausbildung wie im Studium angestrebt.
- (3) Die BGBA regelt ihre Angelegenheiten in dieser Grundordnung. Diese ist so zu gestalten, dass sie die Anerkennungs Voraussetzungen für eine Berufsakademie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien erfüllt. Vor allem ist sicherzustellen, dass die Lehrenden und Studierenden an der Gestaltung des Lehrbetriebes angemessen beteiligt werden. Die Grundordnung bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 3 Gliederung der BGBA

Die BGBA bildet eine Einheit verschiedener Studiengänge im kreativwirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in den Bereichen Design und Innovation. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann in Abstimmung mit der Akademieleitung, nach Anhörung des Senats und des Kuratoriums und mit Zustimmung des Aufsichtsrats Studiengänge aus weiteren Aufgabenbereichen hinzufügen.

§ 4 Organe der BGBA

Organe der BGBA sind die Akademieleitung, der Senat und das Kuratorium.

§ 5 Leitung der BGBA

- (1) Die Akademieleitung leitet die BGBA hauptberuflich in eigener Verantwortung. Sie ist in Angelegenheiten der Lehre für alle Entscheidungen zuständig, die nicht durch die Grundordnung oder den Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind. Sie vertritt die BGBA in Angelegenheiten nach außen, welche die BGBA als unselbständige Einrichtung der Gesellschaft betreffen, nach Maßgabe einer von der Geschäftsführung der Gesellschaft erlassenen Geschäftsordnung. Sie wird von der Geschäftsführung der Gesellschaft nach Anhörung des Kuratoriums und mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt und/oder abberufen. Die Akademieleitung untersteht disziplinarisch der Geschäftsführung.
- (2) Die Akademieleitung kann zu ihrer Unterstützung für einen befristeten Zeitraum aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte der BGBA eine Stellvertretung bestellen; der Stellvertretung ist entsprechend ihren Aufgaben Entlastung von ihren Lehraufgaben zu erteilen. Die Amtszeit der Stellvertretung soll mindestens zwei Jahre betragen.
- (3) Die Akademieleitung berät regelmäßig die Angelegenheiten der Studiengänge mit der Studierendenvertretung.

§ 6 Senat

- (1) Der Senat nimmt zu allen Angelegenheiten der Lehre und des Studiums sowie der Weiterbildung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, Stellung. Er ist insoweit zuständig für
 - a. die Stellungnahme über die Grundordnung
 - b. die Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung
 - c. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan
 - d. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts der Akademieleitung.
- (2) Der Senat entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten von Studium und Lehre. Er ist insoweit zuständig für
 - a. die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen
 - b. die Beschlussfassung über andere die Lehre betreffende Ordnungen
 - c. die Beschlussfassung über die Ordnung der Studierendenvertretung
- (3) Der Senat wird über getroffene Personalentscheidungen, die die Bestellung bzw. Abberufung von hauptamtlich Lehrenden betreffen, informiert und angehört.

- (4) Die Akademieleitung ist gegenüber dem Senat in allen akademischen Angelegenheiten rechenschaftspflichtig. Der Senat hat gegenüber der Akademieleitung auch sonst ein umfassendes Informationsrecht.
- (5) Dem Senat gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der nebenberuflich Lehrenden sowie eine Person der Studierendenvertretung an.
- (6) Die Tätigkeit im Senat für die nebenberuflich Lehrenden ist auf zwei Jahre befristet, eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (7) Die Akademieleitung, im Falle der Verhinderung die Vertretung, führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Im Übrigen nehmen die Vertretung und eine Person der Studierendenverwaltung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten der Lehre sollen die Studiengangsleitungen zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der BGBA soll nach Maßgabe des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien – ähnlich einem Hochschulrat – an Entscheidungen über die Entwicklung der Berufsakademie und über alle sie betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beratend mitwirken.
- (2) Das Kuratorium der BGBA besteht aus
 - a. mindestens vier mit dem tertiären Bildungsbereich vertrauten Mitgliedern aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft (darunter Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder einer anderen berufsständischen Kammer sowie der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen),
 - b. mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der an der dualen Ausbildung beteiligten Praxispartner,
 - c. mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden,
 - d. mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der nebenberuflich Lehrenden,
 - e. einem von den Studierenden gewählten studentischen Mitglied und der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Trägergesellschaft der BGBA.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt. Der Senat wird zur Bestellung von Mitgliedern gehört und kann selbst Vorschläge machen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Tätigkeit ist auf drei Jahre zu befristen, eine wiederholte Bestellung ist möglich. Das Kuratorium bestimmt aus den Mitgliedern zu a. und b. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Geschäftsführung und die Akademieleitung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium nicht eine interne Beratung beschlossen hat. Geschäftsführung und Akademieleitung haben kein Stimmrecht. Das Kuratorium kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Akademieleitung nach der Maßgabe in Abs. 1 Satz 1 zu beraten. Zu diesem Zweck ist dem Kuratorium Gelegenheit zu geben, vor einer abschließenden Entscheidung zu a. bis f. der BGBA Stellung zu nehmen. Es ist insbesondere zuständig für
 - a. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan
 - b. die Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung
 - c. wesentliche Veränderungen bestehender und die Einrichtung neuer Studiengänge
 - d. die Anhörung über Änderungen bzw. Ergänzungen der Grundordnung
 - e. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts der Akademieleitung.
 - f. die Anhörung über die Bestellung und/oder Abberufung der Akademieleitung
- (7) Das Kuratorium ist berechtigt zu allen die BGBA betreffenden Fragen Auskünfte von der Akademieleitung zu verlangen. In akademischen Angelegenheiten ist die Akademieleitung gegenüber dem Kuratorium informationspflichtig.

§ 8 Lenkungsausschuss

- (1) Zur Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen der BGBA und der Zeichenakademie wird ein Lenkungsausschuss gebildet, der sich paritätisch aus Vertretern der BGBA und der Zeichenakademie zusammensetzt. Die Mitglieder der BGBA werden von der Akademieleitung bestellt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.

- (2) Entsprechende Abstimmungsgremien auf der Ebene von weiteren Studiengängen können von der Akademieleitung mit Genehmigung der Geschäftsführung eingerichtet werden.

§ 9 Lehraufgaben der BGBA

- (1) Die BGBA gewährleistet, dass das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet, die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden und dass die Studierenden zu wissenschaftsbezogener Arbeit und zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) 40 % des Lehrbetriebs an der Berufsakademie soll von hauptamtlichen Lehrkräften durchgeführt werden (Quorum). Während der ersten drei Jahre nach der staatlichen Anerkennung können im Ausnahmefall auch Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten auf die 40 % angerechnet werden, die in Ausübung einer Nebentätigkeit an der Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Zu den hauptamtlichen Lehrkräften gehören nur solche, die die Kriterien an § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien erfüllen. Für das Kriterium der Hauptberuflichkeit ist weiterhin eine Lehrverpflichtung von 12 Lehrveranstaltungsstunden oder eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden mittels Arbeitsvertrag der Lehrkraft dem Ministerium nachzuweisen.

§ 10 Studiengangsleitung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft entscheidet auf Vorschlag der Akademieleitung über die Bestellung einer Studiengangsleitung.
- (2) Die Studiengangsleitung nimmt unter der Gesamtverantwortung der Akademieleitung die mit Lehre und Studium und der integrierten berufspraktischen Ausbildung zusammenhängenden Aufgaben wahr. Sie wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüf- und Lehrverpflichtung erfüllt wird, das Lehrangebot den Studien- und Prüfungsordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist. Die Studiengangsleitung trägt für die Qualitätssicherung der Lehre unter der Gesamtverantwortung der Akademieleitung Sorge. Näheres regelt die Evaluationsordnung.

§ 11 Lehrpersonal

- (1) Die Lehrtätigkeit an der BGBA wird wahrgenommen von
 - a. hauptberuflichen Lehrkräften, die zur selbständigen Lehre befugt sind,
 - b. den nebenberuflichen Lehrbeauftragten.

- (2) Hauptberufliche Lehrkräfte gemäß Abs.1 Buchstabe a. nehmen die der BGBA obliegenden Aufgaben der Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihrer Dienst- oder Arbeitsverhältnisse und der Funktionsbeschreibungen ihrer Stellen wahr. Sie müssen über die für eine hauptberufliche Lehrkraft an Berufsakademien erforderliche Qualifikation nach § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien verfügen.

- (3) Lehrbeauftragte müssen in der Regel über die Qualifikationsvoraussetzungen für Lehrbeauftragte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften verfügen.

- (4) Alle Lehrenden sind für die Erfüllung ihrer Lehraufträge im Rahmen der Lehr- und Studienpläne verantwortlich. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen mitzuwirken.

- (5) Über die Bestellung der Lehrenden gemäß Absatz 1 a entscheidet die Geschäftsführung der Gesellschaft aufgrund eines Vorschlags der Akademieleitung. Voraussetzung für die Bestellung von hauptberuflichen Lehrkräften ist die Bestätigung der Professorabilität durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Über die Bestellung der nebenberuflichen Lehrbeauftragten entscheidet die Akademieleitung. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann Lehrende nach Anhörung der Akademieleitung abberufen.

- (6) Die Einstellung der hauptberuflichen Lehrkräfte und die Änderung oder Beendigung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Das Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag der Geschäftsführung der Gesellschaft hauptberuflichen Lehrkräften für die Dauer der Verwendung an der BGBA die Bezeichnung „Professorin oder Professor an der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau“ verleihen.

§ 12 Zugang und Aufnahme zum Studium

- (1) Zum Studium an der BGBA haben nur Personen Zugang, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt sind. Die Aufnahme als Studierende oder Studierender setzt voraus, dass sie von einem Praxispartner der BGBA angemeldet werden, mit dem sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.
- (2) Durch den Abschluss eines Studienvertrages wird die Aufnahme als Studierende oder als Studierender an der BGBA vollzogen.
- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft setzt die Betreuungsrelationen (Verhältnis von Lehrenden zu den Studierenden) und dementsprechend die Aufnahmekapazitäten fest.

§ 13 Studierendenvertretung

Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der BGBA mit, insbesondere in Bezug auf Lehre und Studium, auf die Integration der berufspraktischen Ausbildung in das Studium sowie auf Beziehungen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dazu wählen die Studierenden eine Studierendenvertretung. Die Zahl der Mitglieder, deren Amtsdauer und die Organisation der Wahl sind in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung zu regeln.

§ 14 Finanzierung und Wirtschaftsführung der BGBA

- (1) Die BGBA wird finanziert durch Studiengebühren sowie Zuwendungen und Spenden.
- (2) Das Vorhalten von Gebäuden und Räumen sowie deren Unterhaltung obliegt der Gesellschaft.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der BGBA gelten die im Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen.

§ 15 Inkrafttreten Grundordnung

Die Grundordnung tritt am 09.11.2021 in Kraft.